

Bekanntmachung über gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen im Stadtkreis Heidelberg

(Heidelberger Amtsanzeiger vom 24. Juni 1983) ¹

I. Der Schlacht- und Viehhof der Stadt Heidelberg wird zum 30. Juni 1983 geschlossen.

Ab 1. Juli 1983 entfällt deshalb der seitherige Benutzungszwang für gewerbliche Schlachtungen (siehe dazu die besondere Bekanntmachung der Stadt Heidelberg über die Satzung zur Aufhebung von Satzungen über den Betrieb des Schlacht- und Viehhofs vom 9. Juni 1983).

II. Wer im Stadtkreis Heidelberg nach dem 30. Juni 1983 gewerbliche Schlachtungen vornehmen will, muss

1. über die notwendigen Einrichtungen (u.a. Räume = Tötungs- und Entblutungsraum sowie Verarbeitungsraum einschließlich der geforderten Entwässerungseinrichtungen) verfügen,

(Vgl. dazu die auszugsweise in der Anlage 1 wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 1, 4, 8, 9, 10 und 11 der Verordnung der Landesregierung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 16.02.1977)

2. den Nachweis führen, dass die Einrichtungen nach vorstehender Ziffer 1 vom Leiter des tierärztlichen Dienstes der Stadt Heidelberg abgenommen und als geeignet anerkannt worden sind,
3. die vorgesehenen Schlachtungen rechtzeitig, spätestens aber 1 Tag vor dem Schlachttag, dem mit der Schlachttier- und Fleischschau beauftragten Tierarzt anzeigen (es genügt auch eine mündliche oder fernmündliche Mitteilung).

III. Wer im Stadtkreis Heidelberg Hausschlachtungen vornehmen will, muss die vorgesehenen Schlachtungen rechtzeitig, spätestens aber 1 Tag vor dem Schlachttag, dem mit der Schlachttier- und Fleischschau beauftragten Tierarzt anzeigen (es genügt auch eine mündliche oder fernmündliche Mitteilung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der in der Anlage 1 auszugsweise abgedruckten Verordnungen, soweit sie sich nicht auf die räumlichen Anforderungen beziehen.

IV. Antragspflichten und Anzeigepflichten

1. Anträge auf Abnahme und Eignungsfeststellung der Schlachträume, Entblutungsräu-

¹Geändert durch:

Bekanntmachung vom 1. November 1984 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.11.1984)

me, Verarbeitungsräume und Entwässerungseinrichtungen sind zu richten an den Leiter des tierärztlichen Dienstes der Stadt Heidelberg, Herr Dr. Perino, Heidelberg, Czernyring 22, Tel. 2 22 44.

2. Anzeigen über Schlachtungen nimmt entgegen
 - a) für gewerbliche Schlachtungen
Herr Dr. Eduard Metzler, Lenbachweg 1, Tel. 3 21 81,
Vertreter: Frau Dr. Dorothee Hübner, Pfarrgasse 33,
Tel. 48 08 47
 - b) für Hausschlachtungen
Frau Dr. Renate Scheele, Dossenheimer Land-
straße 31 - 33, Tel. 48 07 77,
Vertreter: Frau Dr. Dorothee Hübner, Pfarrgasse 33,
Tel. 48 08 47

V. Beschaubezirke und Beschauzeiten

Der Stadtkreis Heidelberg bildet **einen** Schlachttier- und Fleischbeschaubezirk.

2. Die Schlachttier- und Fleischbeschauzeiten werden festgesetzt auf

Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

In Ausnahmefällen kann mit dem beauftragten Tierarzt eine abweichende zeitliche Vereinbarung getroffen werden.

VI. Gebühren

Für Schlachttier- und Fleischbeschau werden Gebühren auf Grund der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches außerhalb des städtischen Schlacht- und Viehhofs (Fleischbeschauegebührensatzung in der Fassung vom 16.09.1982 erhoben. - siehe Anlage 2 -

VII. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anzeigepflichten nicht genügt oder einer der Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Bußgeld bis zu € 25.564,60 festgesetzt werden kann.